

1. Sachverhalt¹

A produziert seit 1995 Rockmusik, deren Liedtexte politisch rechtes Gedankengut enthalten. Im Jahr 2008 möchte er eine neue CD veröffentlichen. Zur Klärung etwaiger strafrechtlicher Relevanz der darauf befindlichen Liedtexte bittet er die Rechtsanwältin R gegen Honorar um die Erstellung eines umfassenden rechtlichen Gutachtens. R hat bereits in der Vergangenheit zahlreiche Stellungnahmen zu eventuellen strafbaren Inhalten der Liedtexte des A angefertigt. Diese Auskünfte erwiesen sich bislang insofern als zutreffend, als dass A wegen des Inhalts seiner CDs noch nie strafrechtlich belangt wurde.

Vor Erstellung des aktuellen Gutachtens unternimmt A Versuche, R dazu zu veranlassen, gegen ihre Überzeugung die rechtliche Unbedenklichkeit der Liedtexte zu bescheinigen. Dies lehnt sie jedoch ab. Auf Empfehlung von R werden anschließend einige Passagen abgeändert, den Rest hält sie für strafrechtlich unbedenklich. Sodann lässt A im Vertrauen auf die Stellungnahme der R durch ein Presswerk 1000 Exemplare der CD herstellen. Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien indiziert die CD des A zwar, so dass sie nicht mehr an Jugendliche ver-

April 2014 Rechtsrat-Fall

Anforderungen an die Unvermeidbarkeit eines Verbotsirrtums

§§ 17, 86 StGB

Leitsätze der Bearbeiter:

1. Ein unvermeidbarer Verbotsirrtum (§ 17 S. 1 StGB) schließt schuldhaftes Handeln aus.
2. Die Unvermeidbarkeit des Verbotsirrtums ergibt sich nicht bereits aus dem Vertrauen auf ein die Straflosigkeit bescheinigendes anwaltliches Rechtsgutachten.
3. Die Unvermeidbarkeit kann nur dann angenommen werden, wenn sich der Täter im Einzelfall auf das anwaltliche Votum verlassen durfte.
4. Lässt sich das Verbotensein des Handelns entgegen der Auskunft ohne weiteres erkennen, ist die Unvermeidbarkeit hingegen nicht zu begründen.

BGH, Urteil vom 4. April 2013 – 3 StR 521/12; veröffentlicht in StV 2014, 13.

kauft werden darf, verneint aber einen strafrechtlich relevanten Inhalt der Liedtexte.

Das Landgericht sieht durch die Auftragserteilung zur Herstellung der CDs jedoch den objektiven und subjektiven Tatbestand des § 86 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 StGB², das Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen, in der Form des Herstellens in mittelbarer Täterschaft (§ 25 I Alt. 2) als erfüllt an, spricht A jedoch aufgrund eines unvermeidbaren Verbotsirrtums (§ 17 S. 1) frei. Hiergegen richtet sich die Revision der Staatsanwaltschaft.

¹ Der Sachverhalt wurde gekürzt und leicht verändert, um das Hauptproblem deutlicher hervortreten zu lassen.

² Alle folgenden §§ ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des StGB.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Das zentrale Problem³ des Falls ist die Frage, ob ein unvermeidbarer Verbotsirrtum im Sinne des § 17 S. 1 vorliegt. Fehlt dem Täter bei der Begehung der Tat die Einsicht Unrecht zu tun, handelt er schuldlos, sofern sein Irrtum unvermeidbar war. Im Falle der Vermeidbarkeit eröffnet § 17 S. 2 lediglich die Möglichkeit einer fakultativen Strafmilderung nach § 49 Abs. 1. Demgemäß sind zwei Fragen aufzuwerfen. Erstens ist zu untersuchen, ob dem Täter bei Begehung der Tat das Unrechtsbewusstsein fehlte. Zweitens, und hier liegt der Schwerpunkt der vorliegenden Untersuchung, ist zu fragen, ob dieser Irrtum für den Täter unvermeidbar war.

Das Unrechtsbewusstsein fehlt dem Täter, wenn er bei voller Tatsachenkenntnis irrig die Rechtmäßigkeit seines Verhaltens annimmt.⁴ Hier wird der Unterschied zum Tatbestandsirrtum aus § 16 Abs. 1 deutlich. Dort irrt der Täter über Tatsachen, die zum gesetzlichen Tatbestand gehören.⁵ Im Rahmen des Verbotsirrtums kennt der Täter hingegen alle tatsächlichen Umstände, geht aber davon aus, sein Verhalten sei nicht pönalisiert. Er irrt sich insoweit über die rechtliche Bewertung seines Verhaltens.⁶

Schuldlos handelt der Täter aber nur, wenn sein Irrtum auch unvermeidbar war, er also Unrechtsbewusstsein hätte haben können (potenzielles Unrechtsbewusstsein). Vermeidbar ist der Verbotsirrtum, wenn dem Täter zum

Zeitpunkt der Tatbegehung sein Vorhaben unter Berücksichtigung seiner individuellen Fähigkeiten und Kenntnisse hätte Anlass geben müssen, über dessen mögliche Rechtswidrigkeit nachzudenken oder sich zu erkundigen und er auf diesem Weg das Unrecht der Tat hätte einsehen können.⁷ Die Rechtsprechung verlangt insoweit eine bestimmte Gewissensanspannung.⁸ Bei Zweifeln über die Rechtmäßigkeit seines Handelns hat der Täter eine Erkundigungspflicht.⁹ In der Regel wird der Verbotsirrtum insoweit vermeidbar sein, es existieren jedoch Fallgruppen, in denen eine Unvermeidbarkeit ausnahmsweise angenommen werden kann.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass ein direkter unvermeidbarer Verbotsirrtum¹⁰, also der Irrtum über die Existenz eines Verbots als solches, vor allem bei entlegenen Tatbeständen des Nebenstrafrechts möglich ist.¹¹ Bei Normen des Kernstrafrechts wird in der Praxis eine Berufung auf § 17 S. 1 zu meist als Schutzbehauptung abgelehnt.¹² Darüber hinaus ist zu beachten, dass geschäftlich Tätige sich auch über einschlägige Rechtsvorschriften des Nebenstrafrechts ihres konkreten Geschäftskreises grundsätzlich zu informieren haben.¹³

Weiterhin kommt eine Unvermeidbarkeit in Betracht, wenn es um eine in Rechtsprechung und Literatur umstrittene Rechtsfrage geht, insbesondere, wenn es sich um eine höchstrichterli-

³ Auf eine Darstellung des § 86 Abs. 1 wird verzichtet. Seine Examensrelevanz ist praktisch nicht vorhanden, vgl. *Joecks*, Studienkommentar StGB, 10. Aufl. 2012, Allgemeine Hinweise zum BT Rn. 1 f.

⁴ *Heinrich*, Strafrecht AT, 3. Aufl. 2012, Rn. 1114.

⁵ *Rengier*, Strafrecht AT, 5. Aufl. 2013, § 15 Rn. 2.

⁶ *Heinrich* (Fn. 4), Rn. 1067.

⁷ *Fischer*, StGB, 61. Aufl. 2014, § 17 Rn. 7.

⁸ BGHSt 3, 357; *Fischer* (Fn. 7), § 17 Rn. 8.

⁹ BGHSt 4, 1, 5; 40, 257, 263 f.; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht AT, 43. Aufl. 2013, Rn. 466.

¹⁰ Bei einem indirekten Verbotsirrtum irrt der Täter im rechtlichen Bereich auf Ebene der Rechtswidrigkeit (auch: Erlaubnisirrtum), vgl. *Vogel*, in LK, StGB, 12. Aufl. 2007 ff., § 17 Rn. 31.

¹¹ *Joecks* (Fn. 3), § 17 Rn. 6; *Kühl*, Strafrecht AT, 7. Aufl. 2012, § 13 Rn. 51a.

¹² *Heinrich* (Fn. 4), Rn. 1116.

¹³ *Vogel*, in LK (Fn. 10), § 17 Rn. 56.

che, gefestigte Rechtsprechung handelt, welche das Gericht zuungunsten des Täters ändert¹⁴.

Ferner wird in Fällen des Systemunrechts die Anwendung von § 17 diskutiert, so zum Beispiel im Rahmen der sog. Mauerschützenprozesse.¹⁵

Eine weitere und letztendlich für den vorliegenden Fall entscheidende Fallgruppe, aus der sich die Unvermeidbarkeit ergeben kann, ist das Vertrauen auf einen falschen Rechtsrat eines Anwalts.¹⁶ Die Pflicht eines Rechtsunkundigen zur Einholung einer Rechtsauskunft ergibt sich, sobald dieser ausreichend Anlass hat, das Verbotssein seines Handelns zu bedenken und er sich mithin nicht mehr auf sein eigenes Urteil verlassen darf.¹⁷ Daraus folgt jedoch im Umkehrschluss, dass niemand stets sein gesamtes Verhalten auf dessen Rechtmäßigkeit zu prüfen hat, erforderlich ist vielmehr ein erkennbarer konkreter Anlass.¹⁸ Ist eine solche Pflicht begründet, genügt der falsch erteilte Rechtsrat jedoch nur dann für die Annahme einer Unvermeidbarkeit, wenn sich der Täter auf die Einschätzung des Anwalts verlassen durfte. Die Verlässlichkeit dieser Rechtsauskunft ist gegeben, wenn sie einen unrechtsverneinenden Inhalt hat sowie nach pflichtgemäßer Prüfung des Einzelfalls objektiv, sorgfältig und ver-

antwortungsbewusst erteilt worden und die Auskunftsperson persönlich und fachlich zuverlässig ist.¹⁹ Die persönliche Zuverlässigkeit lässt sich immer dann bejahen, wenn der Täter keine greifbaren Anhaltspunkte für das Gegenteil, die Unseriösität, hat. In Bezug auf die sachliche Fachkunde eines Anwalts darf und muss sich der Rechtsunkundige grundsätzlich an der formalen Qualifikation „Rechtsanwalt“ orientieren. Etwas anderes muss jedoch dann gelten, wenn ein Anwalt auffällig häufig unrechtsverneinende Rechtsauskünfte erteilt, die sich später als haltlos erweisen.²⁰ Außerdem ergibt sich eine mangelnde Fachkunde bei fehlender fachlicher Zuständigkeit der Auskunftsperson (bspw. Auskunft eines Fachanwalts für Familienrecht in schwierigen Baurechtsfragen) oder wenn die Person, die einen Rechtsrat erteilt, zwar Kenntnisse auf dem Gebiet hat, aber offensichtlich noch kein ausgebildeter Jurist ist (Rechtsauskunft eines Studierenden) und man sich somit an keiner formalen Qualifikation orientieren kann.²¹ Kann eine ausreichende Sachkunde angenommen werden, muss der Rechtsrat jedoch auch unvoreingenommen und ohne Verfolgung von Eigeninteressen erteilt werden.²² Eigeninteresse nimmt der BGH bspw. dann an, wenn die Auskunftsperson von einem mit der Thematik des Gutachtens zusammenhängenden Geschäftsmodell in Zukunft weiterhin finanziell profitieren will und diesem deshalb Straflosigkeit bescheinigt.²³

Bei komplexen Rechtsfragen ist es regelmäßig erforderlich, dass der Anwalt ein detailliertes und schriftliches Gutachten erstellt, auf das sich das

¹⁴ Vogel, in LK (Fn. 10), § 17 Rn. 58 ff.

¹⁵ Nach der Rechtsprechung des BGH handelt es sich in diesen Fällen allerdings grundsätzlich um einen vermeidbaren Verbotsirrtum, vgl. BGHSt 39, 169; 40, 101; ferner Fischer (Fn. 7), § 17 Rn. 8b; Neumann, in NK, StGB, 4. Aufl. 2013, § 17 Rn. 99 ff.

¹⁶ Heinrich (Fn. 4), Rn. 1118.

¹⁷ Vogel, in LK (Fn. 10), § 17 Rn. 57; selbst Anwälte müssen sich z.B. bei schwierigen Fragen zur Berufspflicht vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer beraten lassen.

¹⁸ So die heute h.M.: Vogel, in LK (Fn. 10), § 17 Rn. 52 m.w.N.; die frühere Rspr. (BGHSt 2, 194, 201) erachtete dagegen einen konkreten Anlass als nicht erforderlich.

¹⁹ BGHSt 40, 264; Joecks, in MüKo, StGB, 2. Aufl. 2011 ff., § 17 Rn. 54.

²⁰ Vogel, in LK (Fn. 10), § 17 Rn. 80.

²¹ OLG Celle NJW 1967, 1921.

²² BGH NJW 2000, 2368; Joecks, in MüKo (Fn. 19), § 17 Rn. 55.

²³ BGHSt 58, 15.

Vertrauen des Täters stützen kann.²⁴ Die umfassende Prüfung des Sachverhalts durch einen Anwalt lässt sich somit in den meisten Fällen als Begründungsgrundlage für einen unvermeidbaren Verbotsirrtums heranziehen.

Ausnahmen hiervon ergeben sich jedoch insbesondere dann, wenn der Rechtsrat nur unter Vorbehalten erteilt worden und somit nicht bestimmt und eindeutig ist.²⁵ Dem Täter muss infolgedessen die Zweifelhaftigkeit des Rechtsrats bewusst werden, so dass er fortan mit potentiell Unrechtsbewusstsein handelt, da ihm die Einstufung seines Verhaltens als rechtswidrig zumindest als möglich erscheinen muss.²⁶ Für die Annahme eines vermeidbaren Verbotsirrtums ist das Handeln mit potentiell Unrechtsbewusstsein ausreichend, was mit der sog. Appellfunktion des Tatbestands zusammenhängt: Wer vorsätzlich sämtliche objektive Tatbestandsmerkmale eines Straftatbestands verwirklicht, der hat auch Anlass, sich über die rechtliche Qualität seines Verhaltens zu informieren.²⁷ Als taugliche Grundlage glaubhafter Verbotsirrtümer scheiden außerdem sog. Gefälligkeitsgutachten aus, die mehr zur Absicherung als zur Klärung einer Rechtsfrage bestellt werden.²⁸ Zudem scheidet die Annahme einer Unvermeidbarkeit aus, wenn für den Täter das Verbotensein seines Handelns leicht erkennbar ist und so eine anwaltliche Rechtsauskunft nicht einmal mehr zur Absicherung geeignet wäre.²⁹

Der BGH hatte somit im vorliegenden Fall zu klären, ob R bei Erstellung des Gutachtens unvoreingenommen und ohne Eigeninteresse gehandelt hat, A sich also auf ihr Votum verlassen

durfte und er folglich einem unvermeidbaren Verbotsirrtum unterlag.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Der Senat stellt fest, dass die Revision der Staatsanwaltschaft nicht durchgreift. Das Urteil des Landgerichts enthalte keine Rechtsfehler zu Lasten oder zu Gunsten des Angeklagten.

Das Rechtsgutachten der R sei in den Urteilsgründen ausreichend wiedergegeben. Eine vollständige Wiedergabe, wie von der Revision gefordert, sei nicht notwendig.³⁰

Allerdings reiche allein das Vorliegen eines Rechtsgutachtens für die Annahme eines unvermeidbaren Verbotsirrtums nicht aus. Auskunftsperson und Inhalt müssen sich für den Täter als verlässlich darstellen. Gefälligkeitsgutachten, die lediglich eine „Feigenblattfunktion“ für den Täter erfüllen, seien keine taugliche Grundlage.

Das Gericht stellt dann fest, dass die Anforderungen an die Unvermeidbarkeit im vorliegenden Fall erfüllt seien. A ist nach den Feststellungen des Gerichts den hohen Anforderungen der Erkundigungs- und Prüfungspflicht nachgekommen. Das von R erstellte Gutachten sei zwar mit erheblichen Mängeln in seiner rechtlichen Beurteilung behaftet. Daraus folge aber für A noch keine Vermeidbarkeit des Verbotsirrtums. A durfte sich auf das Gutachten der R verlassen. Er habe sich in der Vergangenheit schon oft an R gewandt, damit diese gegen Honorarzahung von ihm erstellte Liedtexte auf ihre strafrechtliche Relevanz hin überprüfe. Versuche des A, die R zu einer für ihn günstigen rechtlichen Beurteilung zu bewegen, habe R stets zurückgewiesen. Alle Ausführungen der R stellten sich für A somit als richtig dar. In der Vergangenheit sei er zudem noch nie für seine Liedtexte strafrechtlich verfolgt worden. Weiterhin habe die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien das Ergebnis des Rechtsgutachtens

²⁴ *Sternberg-Lieben*, in Schönke/Schröder, StGB, 28. Aufl. 2010, § 17 Rn. 18.

²⁵ OLG Bremen NStZ 1981, 265, 266.

²⁶ *Neumann*, in NK (Fn. 15), § 17 Rn. 74.

²⁷ *Rengier* (Fn. 5), § 31 Rn. 1.

²⁸ *Fischer* (Fn. 7), § 17 Rn. 9a.

²⁹ *Kunz*, GA 1983, 457, 458.

³⁰ BGH StV 2014, 13.

geteilt. Für A habe es folglich keinerlei Anlass gegeben, die Einschätzungen der R in Zweifel zu ziehen.³¹

Auch die Beweiswürdigung sei rechtsfehlerfrei erfolgt. Spricht der Tatrichter den Angeklagten unter Berufung auf den Grundsatz in dubio pro reo frei, so sei diese Feststellung regelmäßig vom Revisionsgericht hinzunehmen, da der Gesetzgeber die Beweiswürdigung nach § 261 StPO dem Tatrichter übertragen habe. Seine Feststellungen können durch das Revisionsgericht nur auf Rechtsfehler hin überprüft werden. Solche lägen hier aber nicht vor.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Zunächst ergibt sich durch das Urteil des BGH als Konsequenz für die Praxis, dass ein Täter, der einem Verbotsirrtum unterliegt und sich auf dessen Unvermeidbarkeit berufen will, meist an den hohen Anforderungen, die daran gestellt werden, scheitern wird und somit in aller Regel schuldhaft handelt.³²

Insbesondere hinsichtlich des anwaltlichen Rechtsrates ergeben sich durch das Urteil einige Konkretisierungen: Das Urteil stärkt grundsätzlich das Vertrauen in ein anwaltliches Gutachten und steigert insoweit dessen generelle Verlässlichkeit. Auch wird klargestellt, dass für die Annahme eines unvermeidbaren Verbotsirrtums keine überzogenen Anforderungen gelten. Eine Unvermeidbarkeit kann schon dann angenommen werden, wenn der Rechtskundige nur einen einzigen Rechtsrat einholt, auf den er sich in der Folge verlässt. Die Rechtsordnung verpflichtet ihn also nicht, mehrere schriftliche Gutachten einzuholen, was schon vor dem Hintergrund, dass solche meist nicht unerhebliche Kosten verursachen, folgerichtig erscheint.

Für die Ausbildung ergibt sich, dass Studierende durch dieses Urteil veran-

lasst werden sollten, sich noch einmal die genannten Fallgruppen der Unvermeidbarkeit eines Verbotsirrtums zu vergegenwärtigen. Dabei ist darauf zu achten, dass im Rahmen der Prüfung des § 17 S. 1 nicht pauschal eine Vermeidbarkeit angenommen werden kann. Vielmehr ist bei konkreten Hinweisen im Sachverhalt eine etwaige Unvermeidbarkeit genau zu prüfen, der gebotene restriktive Umgang damit jedoch im Hinterkopf zu behalten.

5. Kritik

Das Urteil ist insgesamt begrüßenswert. Deutlich wird, dass die hohen Anforderungen der Rechtsprechung an die Erkundigungs- und Prüfungspflicht dennoch erfüllbar und Berufungen auf § 17 S. 1 nicht immer erfolglos sind. Die folgenden Entscheidungen verdeutlichen, dass die Rechtsprechung mit der Annahme einer Unvermeidbarkeit schon immer sehr restriktiv umgegangen ist:

1952 definierte der BGH erstmals einen unvermeidbaren Verbotsirrtum.³³ Er änderte die bis dato geltende Rechtsprechung³⁴, die einen Verbotsirrtum als sog. unbeachtlichen Irrtum über das Strafgesetz bezeichnete, was dazu führte, dass ein Täter in Fällen der Unvermeidbarkeit dieses Irrtums dennoch schuldhaft handelte und folglich bestraft wurde.

Im Mannesmann-Prozess hatte der BGH im Jahre 2005 über die Strafbarkeit von Präsidiumsmitgliedern der Mannesmann-AG gem. § 266 zu urteilen, die nach einer Übernahme durch das britische Unternehmen Vodafone die Auszahlung von Sonderprämien in zweistelliger Millionenhöhe an Vorstandsmitglieder beschlossen.³⁵ Diese erfolgten nach den getroffenen Feststellungen jedoch erkennbar ohne Grund und somit willkürlich. Der BGH verdeutlichte, dass die Täter sich auf-

³¹ BGH StV 2014, 13, 14.

³² So auch schon *Marxen/Braeuer*, famos 11/2006, S. 2.

³³ BGHSt 2, 194.

³⁴ RGSt 4, 379, 380; 19, 298, 301.

³⁵ Vgl. dazu eingehend *Marxen/Balz*, famos 02/2006.

grund der offensichtlichen Rechtswidrigkeit von willkürlichen Sonderzahlungen in keinem unvermeidbaren Verbotsirrtum befinden konnten.³⁶

2012 sprach das LG Köln einen Arzt, der eine Beschneidung ohne medizinische Indikation an einem vierjährigen Jungen durchführte, frei. Die Kammer führte dabei aus, dass eine Beschneidung ohne Indikation zwar tatbestandlich eine gefährliche Körperverletzung darstelle und auch rechtswidrig sei, der Arzt sich jedoch aufgrund des extrem unübersichtlichen Meinungsstands bzgl. der rechtlichen Zulässigkeit eines solchen Eingriffs in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum befunden habe.³⁷

Die Tatsache, dass es nur wenige Fälle dieser Art gibt, verdeutlicht, dass ein unvermeidbarer Verbotsirrtum sehr selten angenommen wird und der BGH im vorliegenden Fall insoweit die bisherige Rechtsprechung fortführt, indem er hohe Anforderungen an die Unvermeidbarkeit stellt, an denen sich die Praxis auch in den nächsten Jahren zu orientieren haben wird.

In formeller Hinsicht ist jedoch anzuführen, dass das Urteil des BGH in der Sachverhaltsdarstellung durchaus verbesserungsfähig ist. So tauchen einige für die rechtliche Beurteilung wichtige Tatsachen, wie zum Beispiel der Versuch des A, die R dazu zu bewegen, eine für ihn günstige rechtliche Bewertung im Gutachten vorzunehmen, erst am Ende des Urteils auf.

Inhaltlich ist positiv hervorzuheben, dass das Urteil der bisherigen Linie der Rechtsprechung³⁸ des Bundesgerichtshofes treu bleibt und durch die Konkretisierung der Voraussetzungen für die Berufung auf § 17 S. 1 in Fällen des fehlerhaften Rechtsrats Klarheit geschaffen hat. Auch vor dem Hintergrund

der Rechtssicherheit ist das Urteil daher begrüßenswert.

Problematisch erscheint aber folgende, sich aus der Rechtsprechung ergebende Konsequenz: In Fällen, in denen der Täter sich von Anfang an gar keine Gedanken über sein Tun macht, also nur potenzielles Unrechtsbewusstsein hat, wird der Verbotsirrtum regelmäßig als vermeidbar zurückgewiesen werden. In Fällen, in denen der Täter sich vorher Gedanken macht und an der Rechtmäßigkeit seines Handelns zweifelt, kann dieser Zweifel durch ein Rechtsgutachten ausgeräumt werden. Es wird also in aller Regel so sein, dass nur der Zweifelnde, der schon damit rechnet, sich in rechtlich problematischen Zonen zu bewegen, den Schutz von § 17 S. 1 in Anspruch nehmen kann. Der Unbedarfte, dem die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens gar nicht erst in den Sinn kommt, hat das Nachsehen. Ihm wird attestiert, er hätte das Unrecht seiner Tat erkennen müssen. Im Rahmen der Mauerschützenprozesse hat man 18-jährige Wehrdienstleistende, die über Jahre hinweg politisch indoktriniert wurden, zu Bewährungsstrafen verurteilt, mit dem Hinweis darauf, das Unrecht ihrer Taten sei offensichtlich gewesen³⁹. Gleichzeitig stellte man bei ehemaligen DDR-Richtern in Fällen der Rechtsbeugung eben das Gegenteil fest.⁴⁰ Dies wirft die Frage auf: Ist § 17 mithin eine Vorschrift nur für Privilegierte?

(Carlo Conze / Marcel Küster)

³⁶ BGHSt 50, 331; das LG Düsseldorf nahm hingegen erstinstanzlich einen unvermeidbaren Verbotsirrtum an.

³⁷ LG Köln NJW 2012, 2128; vgl. dazu umfassend *Gordjy/Nagel*, famos 12/2012.

³⁸ BGH NSTZ-RR 2009, 13 f.

³⁹ BGHSt 39, 1 ff.

⁴⁰ *Dreier*, JZ 1997, 422, 430 f.; *Homann*, KJ 1996, 494, 499 f.